

Zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates sind auch im Bauwesen die Rechte und Pflichten der örtlichen Staatsorgane beträchtlich verstärkt worden. Die Durchführungsvorschriften hierzu enthält die **Verordnung über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens** vom 13. Februar 1958 (GBl. I S. 144). Das Ministerium für Aufbau wird in ein Ministerium für Bauwesen umgebildet, das für die Lösung der grundsätzlichen Fragen des Bauwesens verantwortlich ist. Für die wichtigsten Baustoffbetriebe werden VVB gebildet, die dem neuen Ministerium unterstehen. Die Abteilungen Aufbau und die Büros der Haupt- bzw. Chefarchitekten bei den örtlichen Organen der Staatsmacht werden zusammengefaßt und zu einheitlichen Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern umgebildet. Die bauaufsichtliche Gütekontrolle wird aus den Entwurfsbüros und Baubetrieben herausgelöst, so daß die Staatliche Bauaufsicht ausschließlich Aufgabe der Organe der staatlichen Verwaltung ist.

Zur weiteren Entwicklung des Wohnungs- und Siedlungswesens sieht der Volkswirtschaftsplan 1958 den Bau von 60 000 neuen Wohnungen, der Zweite Fünfjahrplan den Bau von insgesamt 340 000 neuen Wohnungen vor. Die Politik der besonderen staatlichen Förderung des Wohnungsbaus wird im Berichtszeitraum fortgesetzt mit dem **Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues** vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 69). Den örtlichen Staatsorganen, die bereits weitgehend die Verantwortung für den Wohnungsbau in ihrem Bereich übernommen haben, wird mit dem Gesetz auch die Finanzierung des Wohnungsbaues übertragen. Diese Finanzierung erfolgt insbesondere mittels Ausgabe von Obligationen durch die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, und zwar auf Beschluß und unter Kontrolle der örtlichen Volksvertretungen. Dieses Rechtsinstitut der Obligation trägt dazu bei, die Ersparnisse der Bevölkerung für die Beschleunigung des sozialistischen Aufbaus auszunutzen, und ist auch in seiner näheren Ausgestaltung geradezu ein klassisches Beispiel für die Verbindung von gesellschaftlichen und persönlichen Interessen in der gegenwärtigen Etappe unserer Entwicklung.

Die Obligationen werden mit einer Laufzeit von 20 Jahren ausgegeben, bis zu 4 Prozent jährlich verzinst und können von jedem Bürger der DDR, von den deutschen Sparkassen, den Banken für Handwerk und Gewerbe, den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und von der Deutschen Versicherungsanstalt erworben werden. Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb der Obligationen durch andere natürliche oder juristische Personen ist nichtig. Ob die Obligationen dagegen unbeschränkt vererbt werden können oder nicht, ist im Gesetz nicht klar genug gesagt. Für die planmäßige Zahlung von Kapital und Zinsen übernimmt die Deutsche Demokratische Republik die Garantie. Die Mittel für die Verzinsung der Obligationen werden aus dem Haushalt der Republik zur Verfügung gestellt, was sich sehr günstig auf die Höhe der Mieten auswirken wird. Insgesamt führt das neue Gesetz zu einer weiteren Stärkung der Rechte der örtlichen Organe und zur weiteren Hebung des Lebensstandards der Werktätigen.

Da die Ausgabe der Obligationen zum Zuständigkeitsbereich der örtlichen Volksvertretungen gehört, gibt die **Erste Durchführungsbestimmung** vom 22. Januar 1958 (GBl. I S. 199) hierüber lediglich Empfehlungen; so z. B. über das Verfahren bei der Ausgabe von Obligationen in den Fällen, in denen die Bildung eines VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für eine einzelne Gemeinde nicht zweckmäßig ist, oder über den Inhalt des Beschlusses der Ausgabe von Obligationen. Die Abtretung dieser Wertpapiere bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit des schriftlich auf ihnen anzubringenden Bestätigungsvermerks der für den Wohnsitz bzw. den Sitz des Abtretenden zuständigen Sparkasse darüber, daß der Abtretende unter den Personenkreis des § 8 Abs. 1 des Gesetzes fällt. In der Anlage zu der DB Anden sich das Musterstatut eines VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und das Muster einer Obligation. Die **Dritte Durchführungsbestimmung — Finanzierung des Neubaus von Werkwohnungen volkseigener Betriebe** — vom 8. März 1958

(GBl. I S. 225) regelt die Rechtslage für die Fälle näher, in denen die örtliche Volksvertretung gem. § 4 Abs. 1 des Gesetzes die Verwendung des Bauvolumens auch für den Neubau von Werkwohnungen volkseigener Betriebe beschließt. Bei der Finanzierung solcher Bauvorhaben sind die neu erbauten Wohngrundstücke in die Rechtsträgerschaft des jeweiligen VEB Kommunale Wohnungsverwaltung zu übertragen, wobei jedoch von diesem dem volkseigenen Betrieb die Verwaltung und Nutzung der neuen Wohnungen übertragen werden kann. Die Verwaltung der Werkwohnungen eines volkseigenen Betriebes erfolgt einheitlich, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb nur die Verwaltung und Nutzung oder auch die Rechtsträgerschaft innehat.

Die **Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes** vom 23. Dezember 1957 (GBl. 1958 I S. 36) ist für die Rechtsprechung in Zivilsachen insofern beachtlich, als sie verschiedentlich eine Abgrenzung der Zuständigkeit von Verwaltungsorganen und Gerichten vornimmt. Wenn dadurch auch an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert wird, ist dies doch im Interesse der Klarstellung der Zulässigkeit des Rechtswegs zu begrüßend. So wird im Zusammenhang mit der Erläuterung, welche Baumaßnahmen nach § 5 Ziff. 2 Buchstabe b der VO im Verwaltungswege angeordnet werden können, in § 8 Abs. 4 der DB ausdrücklich gesagt, daß sich die Beseitigung von Mängeln in der Wohnung während der Dauer der Mietzeit nach den im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen richtet und im Streitfall das zuständige Gericht entscheidet. Ferner wird unmittelbar im Anschluß an die Aufzählung der Hauptaufgaben der Wohnungskommissionen in § 12 Abs. 2 der DB klargestellt, daß über die Streitigkeiten, die sich zwischen Hauseigentümern, Mietern und Untermietern „aus dem Mietverhältnis bzw. dem Zusammenleben ergeben“, die zuständigen Kreisgerichte entscheiden. Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Zivilsachen bleibt davon selbstverständlich unberührt.

*

Eine unerläßliche gesetzgeberische Maßnahme, über deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit in der Tagespresse bereits ausführlich berichtet worden ist, besteht in der Vorbereitung eines wirksamen Luftschutzes durch das **Gesetz über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik** vom 11. Februar 1958 (GBl. I S. 121). Hiernach obliegt die Leitung und Durchführung des Luftschutzes dem Minister des Innern, der auch zum Erlaß allgemeiner Luftschutzanordnungen befugt ist, während die örtlichen Organe der Staatsmacht die Verantwortung für die organisatorische Vorbereitung und die Durchführung des Luftschutzes auf ihren Territorien tragen. Die Vorsitzenden der örtlichen Räte sind die Leiter des Luftschutzes, deren Befugnisse ergeben sich im einzelnen aus § 6 Abs. 2; sie können z. B. unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen Sachen einsetzen oder ihre Bereitstellung fordern sowie geeignete Personen heranziehen, „wenn dies zur Durchführung der Luftschutzmaßnahmen oder zur Beseitigung oder Milderung durch Angriffe aus der Luft hervorgerufener Notstände erforderlich ist“.

Die Aufgaben des Luftschutzes können jedoch nur unter aktiver Mitarbeit der Bevölkerung gelöst werden. Mit der **Verordnung über die Bildung der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“** vom 11. Februar 1958 (GBl. I S. 124) ist eine Organisation geschaffen worden, die die Bevölkerung über die Gefahren und das Verhalten bei Luftangriffen aufzuklären, den Selbstschutz zu organisieren und die Leiter des Luftschutzes zu unterstützen hat. Die Organisation stützt sich in ihrer Tätigkeit auf die Ausschüsse der Nationalen Front und auf die demokratischen Massenorganisationen.

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Völkerrechts steht nach wie vor im Zeichen des systematischen Ausbaus der freundschaftlichen Beziehungen

7 vgl. hierzu auch Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung vom 26. 8.1957, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1957 Nr. 11 S. 51.